

LIEFERBEDINGUNG DER FIRMA AUSTRIALPIN GmbH

1.) Allgemeines

Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Bedingungen. Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferanten unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden und der Lieferant ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Der Lieferant ist nur bereit, den Vertrag zu den vorliegenden Bedingungen abzuschließen. Er anerkennt nur dann abweichende Bedingungen, wenn sie ausdrücklich, schriftlich vereinbart wurden.

2.) Angebot

Die Angebote des Lieferanten sind längstens mit 30 Tagen ab Angebotslegung befristet. Allen Angeboten liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde sofern nicht ausdrücklich Abweichungen vereinbart wurden.

3.) Lieferung

Die angegebenen Liefertermine sind Richtwerte. Eine Haftung für etwaige Überschreitungen trägt der Lieferant nicht. Bei Nichterfüllung bestehender Zahlungsvereinbarungen, bei Zahlungsverzug sowie Überschreitung eines allfällig eingeräumten Warenkredites oder Zahlungsunfähigkeit (das Behängen einer Exekution genügt) des Bestellers, erlischt jede weitere Lieferungs- bzw. Leistungspflicht seitens des Lieferanten.

Sollte als Folge höherer Gewalt, Kriegswirren, Aussperrungen, Streiks und wirtschaftliche Unmöglichkeit die Leistung verhindert oder erschwert werden, so ist der Lieferant berechtigt, die offenen Lieferzusagen kostenfrei zu stornieren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung frei Werk des Lieferanten.

4.) Preise

Sofern nichts anderes vereinbart sind die angebotenen Preise Nettopreise. Sie sind ohne Abzug binnen 30 Tagen zahlbar oder binnen 14 Tagen mit 2% Skonto. Für den Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 1% p.m., mindestens jedoch der doppelte österreichische Diskontsatz.

5.) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren samt allen Nebengebühren incl. Verzugszinsen und Kosten bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Lieferanten. Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weiterveräußert, so gilt an Stelle des vorbehaltenen Eigentums die aus dem Weiterverkauf an Dritte entstandenen Kaufpreisforderung als an den Lieferanten zahlungshalber abgetreten.

6.) Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Fulpmes. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

7.) Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das sachliche zuständige Gericht in Innsbruck.

8.) Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung:

Mängel an der gelieferten Ware sind bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche unverzüglich nach Erhalt der Ware dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Sofern ein Gewährleistungsanspruch besteht, werden die mangelhaften Teile entweder vom Lieferanten nachgebessert oder ausgetauscht. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller keinen Ersatz für Mängelfolgeschäden, für jedweden Schadenersatz oder sonstige Ansprüche haftet, sofern kein vorsätzliches Verhalten haftungsbegründend ist. Der Lieferant haftet nach dem Produkthaftungsgesetz, BGBl99/88, sofern diese Ansprüche einen Verbraucher betreffen. Produkthaftpflichtansprüche sind unverzüglich nach Entstehen an den Lieferanten schriftlich heranzutragen, widrigenfalls jede Haftung erlischt. Die Frist ist vom Besteller seinen Abnehmern rechtswirksam zu überbinden. Unbeachtlich der vorstehenden Bestimmungen ist die Haftung des Lieferanten für den Fall, dass sie nicht schön ausgeschlossen ist, für sämtliche Ansprüche des Kunden unabhängig von deren Rechtsgrund mit dem doppelten Preis des gelieferten, haftungsauslösenden Produktes, ohne Umsatzsteuer begrenzt. Bei Sukzessivlieferungen ist der Preis derjenigen Teillieferungen heranzuziehen, die allfällige Haftungen verursacht haben, nicht aber der Preis der Gesamtlieferung.

Innsbruck, 5 September 1996/686/96